



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2010/2109

Anlage Nr.: _____

Datum: 16.11.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	29.11.2010	öffentlich

Tagesordnung

Neuwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses für einen Vertreter der Freien Träger der Jugendhilfe

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) wählt

auf Vorschlag des Caritasverbandes Rhein-Sieg e.V.

Herrn Horst Peters, Birkenallee 17A, 53773 Hennef,

zum neuen stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses als Vertreter der Freien Träger der Jugendhilfe.

Begründung

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) gehören dem Jugendhilfeausschuss 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder an, die auf Vorschlag der im Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (= Stadt Hennef) wirkenden Träger der Freien Jugendhilfe vom Rat gewählt werden.

Dem Jugendhilfeausschuss gehören insgesamt 23 Mitglieder an, wovon 15 stimmberechtigt sind. Hiervon entsenden die Freien Träger der Jugendhilfe 6 (stimmberechtigte) Mitglieder.

Für den Caritasverband Rhein-Sieg e.V. übte bisher Herr Heinz-Georg Diehl die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss aus. Mit Schreiben vom 13.10.2010 erklärte das Jugendhilfezentrum St. Ansgar den Rücktritt von Herrn Heinz-Georg Diehl als Mitglied im Jugendhilfeausschuss. (Anlage 1)

Gemäß § 4 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 des AG-KJHG NRW ist für ein ausgeschiedenes Mitglied des Jugendhilfeausschusses für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen.

Von diesem gesetzlich eingeräumten, zwingenden Vorschlagsrecht macht der Caritasverband Rhein-Sieg e.V. in seinem Schreiben vom 13.10.2010 Gebrauch.

Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Diese Wählbarkeitsvoraussetzung wird von dem vorgeschlagenen Herrn Horst Peters erfüllt.

Gemäß § 3 Abs. 1 AG-KJHG NRW gelten für das Amt für Kinder, Jugend und Familie als örtlicher Träger der Jugendhilfe, soweit das SGB VIII und das AG-KJHG NRW nichts anderes bestimmen, die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Demnach findet hier § 58 Abs. 1 GO NRW Anwendung, wonach der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt.

Hennef (Sieg), den 16.11.2010

Klaus Pipke